

mir vertraulich, mich an Seine Majestät zu wenden. Aber auch Seine Majestät sah sich außer Stande, mir zu helfen.

Und so scheint es, als ob der Betrug obenauf komme und der Betrogene nach Königlich Sächsischem Rechte schutzlos bleiben könne.

Zuletzt bemerke ich noch, daß ich nicht bloß als Käufer, sondern auch als Aktionär durch die geschilderte betrügerische Manipulation geschädigt wurde; ich kaufte anlässlich Uebnahme des Werkes eine Partie Aktien der Gesellschaft und habe nun auch das hierfür Gezahlte bei der Werthlosigkeit der Aktien verloren. Diesen Verlust registriere ich an dieser Stelle nur nebenbei.

Die Petition ist in der hohen zweiten Kammer bereits vorgetragen worden und die vierte Deputation kann den jenseitigen Ausführungen nur beitreten. Auch ihr erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß Berner beim Ankaufe des Kohlenwerks getäuscht worden ist und so beklagenswerth derselbe auch ist, so kann ihm doch auch der Vorwurf einer allzu-großen Vertrauensseligkeit beim Abschluß des Vertrages nicht erspart werden.

Wie aber der Petent dazu kommt, von dem Staate eine Entschädigung zu verlangen, dafür eine Begründung zu erbringen hat er nicht vermocht und auch seine Bitte, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, können ihm die Stände nicht erfüllen, denn dazu sind im vorliegenden Falle allein die Gerichte da.

Hiernach beantragt die vierte Deputation:

die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. Februar 1896.

#### Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen. von Burgk. von Schönberg.  
Klöber, Berichterstatter. Dr. Dittrich. Dr. von Wächter. von Meisch.